

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Welche Sanktionen werden in Niedersachsen bei Verstößen gegen das Düngerecht verhängt?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 05.03.2020 - Drs. 18/6030 an die Staatskanzlei übersandt am 10.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 03.04.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 28.02.2020 wurde in Hannover der Nährstoffbericht für Niedersachsen 2018/2019 vorgestellt. Erstmals enthält der Bericht einen Teil B, dem Aussagen zu den Kontrollen zum Fachrecht Düngung zu entnehmen sind.

Der Übersicht 43 des Nährstoffberichtes ist zu entnehmen, dass es im Jahr 2018 1 016 Kontrollen zur Düngeverordnung gab, wobei 482 Beanstandungen zu verzeichnen waren. Zusätzlich wurden 4 014 Kontrollen zu den Wirtschaftsdüngerverordnungen durchgeführt sowie 217-mal die richtige Anwendung der Düngemittelverordnung überprüft. Hier gab es in fast 90 % der Kontrollen Grund zur Beanstandung.

Grundsätzlich lassen sich folgende Kategorien unterscheiden:

Zum einen gibt es flächenbezogene Verstöße (z. B. Verstöße bei Gülleausbringung bezüglich Sperrfrist, Gewässerabstand, Einarbeitung, Aufnahmefähigkeit des Bodens, Technik), zum anderen Verstöße gegen Dokumentations- und/oder Meldepflichten (z. B. Verstoß gegen Pflicht zur Aufzeichnung des betrieblichen Nährstoffvergleichs). Die jeweiligen Verstöße können dabei als „schwerwiegend“ oder „weniger schwerwiegend“ angesehen werden.

Theoretisch reicht das Sanktionsspektrum von Verwarnungen ohne Geldauflage über geringe Verwarngelder bis hin zu Bußgeldern bis zu 50 000 Euro bei vorsätzlichen Verstößen.

Der aktuelle Nährstoffbericht fasst die Ergebnisse der Überprüfungen folgendermaßen zusammen: „Bei einer großen Zahl der Beanstandungen aus dem einfachen Meldungsabgleich handelt es sich (...) um geringfügige Meldefehler. Die Betroffenen erhalten häufig nur Informationsschreiben ohne Sanktion mit der Aufforderung, die Meldefehler umgehend zu bereinigen, oder nur geringe Geldbußen“ (Nährstoffbericht S. 75).

Die festgestellten Beanstandungen für die Vor-Ort-Kontrollen sind in den Übersichten 44 und 45 auf Seite 77 des Nährstoffberichtes aufgeführt (s. unten). Dort wird, nach Verstoßkategorie geordnet, die Anzahl der Betroffenen ersichtlich. Wie diese Verstöße geahndet wurden, lässt sich dem Bericht jedoch nicht entnehmen.

**Übersicht 44: Ergebnisse der VOK einzelner Flächen nach Hinweisen auf Verstöße, 2018**

<b>überprüfte Betriebe, eine oder mehrere Flächen vor Ort überprüft</b>	<b>362</b>	<b>100 %</b>
Hinweis nicht bestätigt: keine weitere Veranlassung	116	32 %
Hinweis nicht direkt bestätigt: Gespräch zur Information geführt	86	24 %
<b>Hinweis / Verstoß bestätigt: Verwarnung oder Bußgeld</b>	<b>153</b>	<b>42 %</b>
Hinweis / Verstoß bestätigt, Zuständigkeit anderer Behörde, Abgabe des Vorgangs	7	2 %

## Übersicht 45: Beanstandungen nach der DüV bei umfassender VOK (654 Betriebe), 2018

Beanstandungen	Betriebe	v. H.
<b>Kontrollwerte</b>	<b>192</b>	<b>33 %</b>
170 kg N Grenze nicht eingehalten, aktuell	49	
170 kg N Grenze nicht eingehalten, Vorjahr	21	
Saldo fehlt, N und/oder P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	2	
Saldo nicht eingehalten, N	40	
Saldo nicht eingehalten, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	80	
<b>Nährstoffvergleich</b>	<b>198</b>	<b>34 %</b>
Nährstoffvergleich fehlt, aktuell	18	
Nährstoffvergleich fehlt, Vorjahre	27	
Nährstoffvergleich nicht richtig	153	
<b>Lagerraum</b>	<b>3</b>	<b>&lt;1 %</b>
Lagerraum nicht ausreichend, Mist/Kot	1	
Lagerraum nicht ausreichend, Gülle/Jauche	2	
<b>Düngebedarfsermittlung</b>	<b>32</b>	<b>5 %</b>
Düngebedarfsermittlung fehlt, laufendes Düngejahr	15	
Düngebedarfsermittlung fehlt, Vorjahre	1	
Düngebedarfsermittlung nicht vollständig / nicht richtig	4	
Düngebedarfsermittlung nicht vollständig, laufendes Düngejahr	6	
Düngebedarfsermittlung nicht vollständig, Vorjahre	6	
<b>Gehalte Wirtschaftsdünger</b>	<b>27</b>	<b>5 %</b>
Nährstoffgehalte eigener Wirtschaftsdünger fehlen	5	
Nährstoffgehalte / Deklarationen aufgenommener Wirtschaftsdünger fehlen	22	
<b>Gehalte Boden</b>	<b>135</b>	<b>22 %</b>
Bodenuntersuchung P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> fehlt	125	
N <sub>min</sub> Werte fehlen	10	
<b>festgestellte Verstöße insgesamt</b>	<b>587</b>	<b>100 %</b>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die hohe Beanstandungsquote insbesondere im Bereich der Wirtschaftsdüngerverordnung wird unter Punkt 5.3 auf S. 74 des Kontrollberichts (Teil B des Nährstoffberichtes, nachfolgend Kontrollbericht genannt) erläutert. Diese basiert in erster Linie auf der Prüfstufe des behördlichen Meldungsabgleiches. Für das Jahr 2018 erfolgte dieser auf einer Grundgesamtheit von ca. 29 500 meldepflichtigen Betrieben.

Aus Übersicht 43 des Kontrollberichts ist zu entnehmen, dass hier als „aktive“ Kontrollen lediglich die 3 087 Betriebe gezählt wurden, bei denen Beanstandungen vorlagen und dadurch eine Folgebearbeitung erforderlich war. Aufgrund des gewählten Zählverfahrens entsteht hier eine 100-prozentige Beanstandungsquote. Tatsächlich liegt die Beanstandungsquote bei 3 087 kontrollierten Betrieben von insgesamt 29 500 meldepflichtigen Betrieben bei ca. 10,5 %.

- 1. Welche Sanktionen (Verwarnung oder Bußgeld) wurden in welcher Höhe von wem für die 153 (plus 7 abgegebenen) bestätigten Hinweise/Verstöße aus der Übersicht 44 jeweils verhängt, und welche Verstöße lagen den Sanktionen zugrunde (nach Möglichkeit bitte tabellarische Beantwortung)?**

Die Antworten auf die Fragen 1 und 2 sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Der obere Teil der Tabelle bezieht sich auf die Dokumentationsverstöße (Übersicht 45 im Kontrollbericht), der durch die verstärkte Linie abgetrennte untere Teil auf die Flächenverstöße (Übersicht 44 im Kontrollbericht).

Die Darstellung unterscheidet sich an einigen Punkten von den Übersichten 44 und 45 des Kontrollberichtes, da in diesen Übersichten die Anzahl der Betriebe, auf denen Beanstandungen festgestellt wurden, dargestellt ist.

Tatsächlich können bei einer Kontrolle eines Betriebes - insbesondere bei Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) - ein Verstoß oder auch mehrere Verstöße festgestellt werden. Ein Beispiel dafür ist z. B. eine Kontrolle aufgrund der Vermutung einer Düngung auf nicht aufnahmefähigem Boden. Dieser Vorwurf bestätigt sich gegebenenfalls bei der Kontrolle nicht, es wird jedoch die Nichteinhaltung des Mindestabstands vom 1 m zur Böschungsoberkante sowie eine Gewässerverunreinigung festgestellt. Im Beispiel resultieren aus einer Betriebskontrolle zwei Verstöße, die in Tabelle 1 zu dieser Antwort jeweils einzeln genannt sind. Im Rahmen der ordnungsrechtlichen Bearbeitung ist jeder Verstoß separat zu bewerten. Das bedeutet, der Beispielbetrieb erhält einen Bußgeldbescheid mit zwei vorgeworfenen Verstößen. Neben der fachlichen Vorschrift müssen durch die Verwaltungsbehörde gleichzeitig die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zur Anwendung kommen. Danach ist für jeden Einzelverstoß ein separates Bußgeld festzusetzen. Die Anzahl der Einzelverstöße je Kontrollbetrieb ist in den Übersichten 44 und 45 des Kontrollberichts nicht dargestellt. Die entsprechende Datenbank der LWK zur ordnungsrechtlichen Abwicklung festgestellter Verstöße, aus deren Auswertung Tabelle 1 resultiert, basiert jedoch auf der Darstellung der Einzelverstöße.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass einzelne der im Kontrollbericht dargestellten Beanstandungen zwar einen Verstoß gegen die DüV darstellen, und somit in den Übersichten 44 und 45 aufgeführt sind, diese jedoch nicht bußgeldbewehrt sind und somit nicht geahndet werden können. Dies gilt z. B. für die Einhaltung der N- und P2O5-Kontrollwerte.

Abschließend sind in den Zahlen über die geahndeten Verstöße in Tabelle 1 auch die im Rahmen der CC-Förderrechtskontrollen festgestellten Verstöße enthalten, die ordnungsrechtlich ebenfalls im Arbeitsgebiet Düngerecht des Fachbereichs Prüfdienste der LWK geahndet werden. Diese sogenannten CC-Nitratkontrollen finden sich jedoch nicht in den Übersichten 44 und 45 wieder. Sie sind lediglich zusammengefasst im letzten Kasten der Übersicht 43 des Kontrollberichts aufgeführt.

Ein 1 : 1-Vergleich der Übersichten 44 und 45 mit der nachfolgenden Tabelle 1 ist daher nicht möglich. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind alle im Jahr 2018 wegen festgestellter Verstöße gegen die Düngeverordnung eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie deren Ausgang aufgelistet. Mündliche Verwarnungen wurden hier nicht statistisch erfasst.

Ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird und wie hoch die Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Bußgeldrahmens zu bemessen ist, hängt dabei vom Ausmaß und der Bedeutung des Verstoßes ab und ist letztendlich immer am Einzelfall zu beurteilen.

Tabelle 1: Verfahren nach Düngeverordnung

Sachverhalt	Anzahl Verfahren	Bußgeld	Verfahren eingestellt	Noch nicht abgeschlossen	Verwarnung mit Verwarngeld	Verwarnung ohne Verwarngeld	Bußgeldhöhen von bis in Euro	CC Sanktion Regelsätze
Auskünfte nicht erteilt	2	2					500	
Überwachungsmaßnahmen nicht unterstützt/geduldet	2	2					500	
Nährstoffvergleich nicht (rechtzeitig/recht) erstellt	227	181	10	4	23	9	35 - 1.400	75 (3 % bzw. 1 %)

Sachverhalt	Anzahl Verfahren	Bußgeld	Verfahren eingestellt	Noch nicht abgeschlossen	Verwarnung mit Verwarnungsgeld	Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	Bußgeldhöhen von bis in Euro	CC Sanktion Regelsätze
Düngebedarfsermittlung nicht (rechtzeitig/richtig) erstellt	46	36	3	2	4	1	35 - 500	10 (3 % bzw. 1 %)
Nährstoffgehalte in org. Düngern nicht ermittelt	5	3	2				25 - 50	3 (1 %)
fehlende Bodenuntersuchung für P	55	47	1	1	5	1	25 - 500	
fehlende Nmin-Richtwerte	2	2					25	2 (1 %)
über 170 kg N aus Wirtschaftsdüngern ausgebracht	84	76	6	2			50 - 36.000	78 (1, 3, oder 5 %, gestaffelt nach Höhe der Überschreitung)
N/P-haltige Dünger auf nicht aufnahmefähigen Boden aufgebracht	63	31	25	1	6		75 - 1.400	26 (3 %)
Eintrag in Gewässer	18	8	9	1			75 - 1.000	9 (5 %)
Mindestabstand 1 m nicht eingehalten	26	17	6	1	2		50 - 1.400	18 (3 %)
auf unbestelltem Ackerland nicht (rechtzeitig) eingearbeitet	26	23			2	1	35 - 950	
Ausbringung in der Sperrfrist	68	60	7			1	100 - 6.900	60 (3 %)
Überschreitung Düngebedarf	6	6					150 - 4.500	6 (1, 3, oder 5 %, gestaffelt nach Höhe der Überschreitung)
Nicht anerkanntes Gerät eingesetzt	1	1					-	1 (3 %)
Nutzungsbeschränkungen im WSG nicht eingehalten	4	2	1		1		600 - 1.000	
	635	497	70	12	43	13		

**2. Welche Sanktionen (Verwarnung, Bußgeld oder keine Sanktion) wurden in welcher Höhe von wem für die in Übersicht 45 aufgelisteten Beanstandungen verhängt (bitte tabellarische Beantwortung analog zur Übersicht 45 nach Kategorien sortiert)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Welche Folgen hatten die 2018 gemachten Beanstandungen, die in Übersicht 43 des Nährstoffberichtes aufgeführt sind (bitte jeweils nach Kategorien [Düngeverordnung, Wirtschaftsdüngerverordnung, Düngemittelverordnung, Cross Compliance] sortieren und nach „Verwarnung ohne Verwarngeld“, „Verwarngeld (Höhe)“, „Bußgeld (Höhe)“ und „keine Sanktion“ aufschlüsseln)?**

Aus Beanstandungen gegen die Wirtschaftsdüngerverordnung des Bundes/Landes bzw. die Düngemittelverordnung resultieren keine Cross-Compliance-Verstöße. Die im Bereich der Düngeverordnung festgestellten Verstöße einschließlich ihrer CC-Folgen sind bereits in Tabelle 1 dargestellt.

Die Gesamtzahl der im Rahmen der Prüfstufe Vor-Ort-Kontrollen am Betriebssitz festgestellten Verstöße gegen die Wirtschaftsdüngerverordnungen des Bundes/Landes bezogen auf die einzuhaltenen Anforderungen zeigt Tabelle 2. Aus Tabelle 3 sind die daraus resultierenden Folgen ersichtlich. Wie bereits für die Düngeverordnung oben erläutert, konnten hier aus einer Betriebskontrolle mehrere Verstöße resultieren, die gegebenenfalls in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren zusammengefasst wurden.

Tabelle 2: Anzahl festgestellter Einzelverstöße aus VOK (WDüngV Bund/Land)

Anzahl einzelner Verstöße	Vorwurf
409	§ 1 WDüngMeldPflV ND: Fehlerhafte oder fehlende Meldungen
157	§ 3 WDüngV: Fehlerhafte oder fehlende Dokumentationen
6	§ 4 WDüngV: Fehlende Dokumentation bei Übernahmen aus anderen Ländern/Bundesländern
97	§ 5 WDüngV: einmalige Mitteilungspflicht als Inverkehrbringer
<b>669</b>	

Tabelle 3: Betriebsbezogene Beanstandungen

Verfahrensausgang	Anzahl Verfahren	Betrag min.	Betrag max.
mündl. Verwarnung	180	- Euro	- Euro
Verwarngeld	58	20,00 Euro	55,00 Euro
Verwarnung ohne VG	2	- Euro	- Euro
Bußgeldverfahren	97	63,50 Euro	27.954,50 Euro
Einstellung	103	- Euro	- Euro
nicht abgeschlossene Verfahren	27		
	<b>467</b>		

In Tabelle 4 sind die insgesamt durchgeführten Verfahren aus den halbjährlichen Meldungsabgleichen im Jahr 2018 dargestellt. Die Anzahl der sogenannten Infoschreiben, d. h. schriftlicher Mahnungen der Betriebe, ist hier weitaus höher als die der durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ein Grund dafür war, dass die Pflicht zur Meldung bei den reinen Aufnehmerbetrieben erst mit Novellierung der nds. WDüngMeldPflV im Sommer 2017 in Kraft getreten ist. Bei vielen Aufnehmern war die Meldepflicht 2018 noch nicht bekannt und wurde insofern auch nicht beachtet. Im Rahmen des behördlichen Ermessens wurde daher bei reinen Aufnehmern zunächst schriftlich auf die Anforderung hingewiesen, ohne weitere Sanktion.

Tabelle 4: Verfahren aus den durchgeführten Meldungsabgleichen:

Ausgang	Anzahl	Betrag min.	Betrag max.
Verwarngeld	124	20,00 Euro	55,00 Euro
Bußgeldverfahren	215	50,00	800,00Euro
Zusätzl. eingestellte Verfahren	89	-	-
Informationsschreiben	2.659		
	<b>3.087</b>		

Die in Tabelle 5 aufgezeigten Verstöße gegen die Düngemittelverordnung (DüMV) beziehen sich fast ausschließlich auf den § 6 der Verordnung. Hauptsächlich handelt es sich um Verstöße gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Warendeklaration.

Tabelle 5: Verstöße Düngemittelverordnung

Verstoß	Be- triebe	Buß- geld	Höhen	Verwarn- geld	Höhen	Verwarnung ohne VG
Kennzeichnung	97	70	50 - 1.375 Euro	21	je 55 Euro	6
Unter/Übergehalt	3	3	50 - 500 Euro			
Toleranz ausge- nutzt	1	1	200 Euro			
Kennzeichnung EG-DüMi	2	1	125 Euro	1	je 55 Euro	
Kein zugelassener DüMiTyp	1	1	400 Euro			
<b>Gesamt</b>	<b>104</b>	<b>76</b>		<b>22</b>		<b>8</b>

(Verteilt am 16.04.2020)